

Forensische Altersdiagnostik IV

Altersschätzungen und ihr wissenschaftlicher Kontext

Das Schwerpunktheft „Forensische Altersdiagnostik IV“ der Zeitschrift *Rechtsmedizin* widmet sich erneut kontrovers diskutierten Aspekten von Altersschätzungen im Dienst der Rechtspflege [5, 9] und stellt sie in den jeweiligen wissenschaftlichen Kontext.

Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin wurde 2000 in Berlin gegründet. Bereits ein Jahr später wurden Empfehlungen dieser Arbeitsgemeinschaft für Altersschätzungen bei lebenden Personen in Strafverfahren verabschiedet und publiziert [7]. Diese Empfehlungen wurden zunächst auf den Anwendungsbereich der Strafverfahren beschränkt, weil es zum damaligen Zeitpunkt nur im Strafverfahren eine klare Rechtsgrundlage für Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation zum alleinigen Zweck der forensischen Altersdiagnostik gab. Im Jahr 2004 folgten Empfehlungen für Altersschätzungen bei lebenden Personen außerhalb von Strafverfahren, die ein deutlich eingeschränktes Methodenspektrum vorsahen [3]. Zwischenzeitlich wurden auch in anderen Rechtsbereichen gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Röntgenstrahlen für nicht medizinisch indizierte Altersschätzungen entweder neu geschaffen oder durch die Rechtsprechung anerkannt, sodass nunmehr zwischen methodischen Empfehlungen für Altersschätzung mit juristischer Legitimation für Röntgenuntersuchungen und solchen bei fehlender Legitimation für Röntgen-

untersuchungen zu unterscheiden ist [8]. Während das novellierte Aufenthaltsgesetz eine klare Rechtsgrundlage für Röntgenuntersuchungen zur Altersschätzung enthält, ist die Judikatur zur Zulässigkeit von Röntgenuntersuchungen zur Altersschätzung beispielsweise in Familiensachen und zur Inobhutnahme mutmaßlich Minderjähriger durch Jugendämter uneinheitlich. *Parzeller* stellt in seinem Beitrag aktuelle Tendenzen der gelegentlich widersprüchlichen Rechtsprechung dar und hält eindeutige gesetzliche Vorgaben für dringend geboten.

Sowohl § 81a StPO als auch § 49 AufenthG knüpfen die Anwendung von Röntgenstrahlen zur Altersdiagnostik an die Voraussetzung, dass kein Nachteil für die Gesundheit der untersuchten Person zu befürchten sein darf. Schon 2009 hat das Verwaltungsgericht Hamburg (Az. 3 E 1152/09) festgestellt, dass diese Forderung dahingehend auszulegen sei, „dass nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine im Rahmen des Üblichen liegende Gesundheitsgefährdung des zu Untersuchenden durch Röntgenbestrahlung hinzunehmen und nicht als Gesundheitsnachteil im Sinne der Vorschrift aufzufassen ist“. Obgleich bereits einige Arbeiten das Strahlenrisiko der im Rahmen der forensischen Altersdiagnostik eingesetzten Röntgenverfahren analysierten [2, 4, 6], beschäftigen sich *Meier et al.* vor dem Hintergrund aktueller Publikationen erneut mit dieser Thematik. Auch *Meier et al.* kommen zu dem Ergebnis, dass eine oberhalb des

Üblichen liegende Gesundheitsgefährdung durch Röntgenstrahlenexposition im Rahmen der Altersdiagnostik nicht zu befürchten ist.

Eine deutliche Steigerung der Aussage-sicherheit von Altersschätzungen ohne juristische Legitimation für Röntgenuntersuchungen ist durch den Einsatz strahlenfreier bildgebender Verfahren zu erwarten. Im Heft 06/2014 der Zeitschrift *Rechtsmedizin* demonstrierten Schulz et al. [11] die diagnostischen Möglichkeiten sonographischer Untersuchungen verschiedener Skelettregionen. Im vorliegenden Heft stellen *Ottow et al.* eine Magnetresonanztomographiestudie zur Altersschätzung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vor.

Auf die große Bedeutung der Beurteilung der Schlüsselbeinossifikation für den Nachweis der Vollendung des 17. und 18. Lebensjahrs wurde schon hingewiesen [10, 12]. Ein weiterer wichtiger Bestandteil forensischer Altersschätzungen in diesem Alterssegment ist die Bestimmung des Mineralisationsstadiums der dritten Molaren. *Guo et al.* untersuchten den zeitlichen Verlauf der Weisheitszahnmineralisation bei 3212 Nordchinesen. Im Vergleich zu anderen ethnischen Gruppen innerhalb und außerhalb Chinas zeigten sich Unterschiede. Neben Abstammung, sozioökonomischem Status und Ernährungsgewohnheiten werden auch statistische Phänomene als Ursache dieser Differenzen diskutiert.

Bereits im Schwerpunktheft „Forensische Altersdiagnostik I“ (*Rechtsmedizin*

06/2010) hatten Gelbrich et al. [1] die Auswirkungen der Altersspannbreite und der Altersverteilung von Referenzstichproben auf statistische Maßzahlen und die daraus resultierenden Altersdiagnosen demonstriert. Im vorliegenden Heft machen *Gelbrich et al.* auf Fehlermöglichkeiten aufmerksam, die auftreten können, wenn klinische Methoden der Altersschätzung unkritisch auf forensische Fragestellungen übertragen werden. Eine weitere Verbesserung evidenzbasierter Methoden der forensischen Altersdiagnostik dient der Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit.



A. Schmeling



K. Püschel

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. A. Schmeling
Institut für Rechtsmedizin,
Universitätsklinikum Münster
Röntgenstr. 23, 48149 Münster
andreas.schmeling@ukmuenster.de

Einhaltung ethischer Richtlinien

Interessenkonflikt. A. Schmeling u. K. Püschel geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

1. Gelbrich B, Lessig R, Lehmann M et al (2010) Altersselektion in Referenzstichproben. Auswirkungen auf die forensische Altersschätzung. Rechtsmedizin 20:459–463
2. Jung H (2000) Strahlenrisiken durch Röntgenuntersuchungen zur Altersschätzung im Strafverfahren. Rofo 172:553–556
3. Lockemann U, Fuhrmann A, Püschel K et al (2004) Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens. Rechtsmedizin 14:123–125

4. Ramsthaler F, Proschek P, Betz W, Verhoff MA (2009) How reliable are the risk estimates for X-ray examinations in forensic age estimations? A safety update. Int J Legal Med 123:199–204
5. Rudolf E (2014) Entschließungen Deutscher Ärztetage über die forensische Altersdiagnostik. Rechtsmedizin 24:459–466
6. Schmeling A, Reisinger W, Wormanns D, Geserick G (2000) Strahlenexposition bei Röntgenuntersuchungen zur forensischen Altersschätzung Lebender. Rechtsmedizin 10:135–137
7. Schmeling A, Kaatsch H-J, Marré B et al (2001) Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren. Rechtsmedizin 11:1–3
8. Schmeling A (2011) Forensische Altersdiagnostik bei lebenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Rechtsmedizin 21:151–162
9. Schmeling A, Geserick G, Tsokos M et al (2014) Aktuelle Diskussionen zur Altersdiagnostik bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Rechtsmedizin 24:475–479
10. Schmeling A, Schmidt S, Schulz R et al (2014) Studienlage zum zeitlichen Verlauf der Schlüsselbeinossifikation. Rechtsmedizin 24:467–474
11. Schulz R, Schmidt S, Pfeiffer H, Schmeling A (2014) Sonographische Untersuchungen verschiedener Skelettregionen. Forensische Altersdiagnostik bei lebenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Rechtsmedizin 24:480–484
12. Wittschieber D, Schmidt S, Vieth V et al (2014) Subclassification of clavicular substage 3a is useful for diagnosing the age of 17 years. Rechtsmedizin 24:485–488

**O. Frischenschlager,
B. Hladschik-Kermer (Hrsg.)
Gesprächsführung
in der Medizin**

Wien: Facultas Verlag 2013, 274 S.,
(ISBN 978-3-7089-1029-1), 21.90 EUR

Im Arztberuf sind neben der fachlichen Kompetenz auch die kommunikativen Fähigkeiten der in den Gesundheitsberufen tätigen Personen von zentraler Bedeutung. Dieser Thematik nimmt sich das Buch „Gesprächsführung in der Medizin“ an, in dem die beiden Herausgeber Oskar Frischenschlager und Birgit Hladschik-Kermer Grundlagen zur Theorie und praktischen Anwendung der Kommunikation vermitteln.

Nachdem im ersten Kapitel die Grundlagen der verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten vorgestellt werden, handelt das zweite Kapitel von den kommunikativen Fähigkeiten in der Medizin zwischen Arzt und Patient. Anschließend werden verschiedene Gesprächssituationen aus dem klinischen Alltag präsentiert und analysiert.

Im Folgenden erhält der Leser einen Einblick, wie das Unterrichten kommunikativer Kompetenzen an Universitäten bereits praktisch umgesetzt wird.

Das Werk liegt in handlicher Form und einer ansprechenden Aufmachung des Facultas-Verlags vor. Die Textgliederung ist übersichtlich und einladend.

D. A. Groneberg (Frankfurt/Main)